

Fv. 45.

Vf
2198

BIBLIOTHECA
POMERANICA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SALLE)



Er Friedrich Augustus / von Gottes

Gnaden / König / Herzog zu Sachsen / Fürlich / Cleve /
und Berg / auch Ungern und Meißthalen / des Heil. Röm. Reichs Erb-

Marschall und Chur-Fürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und
Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Befürsteter Graff zu Heineberg / Graff zu der Mark / Ravensberg und Barby /
Herr zu Ravensstein /c.

Entbieten allen und ieden Unsern Pralaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Ober-Creyß-Haubt- und
Umbr-Leuthen / Schößern / Verwaltlern / Bürgermeistern / Richtern und Schuldtheissen / auch insgemein allen Unsern Unterthanen / Unsern
Gruß / Gnade / und geneigten Willen / und süßen ihnen hierdurch zu wissen : Demnach Wir glaubwürdig berichtet worden / daß die Königl.

Preußischen und Chur-Fürstlich Brandenburgischen rothen 6. Pfenniger und 3. Pfenniger / sich abermahl häufig in Unsern Landen einschleichen sol-
len; So sind Wir zwar wohlerrinnert / was maßen Wir dergleichen Brandenburgische Münze / in Anno 1695. gang und gar veruruffen / und bey
Confiscation dergleichen Sorten / auch Bestrafung derer Einführere / selbige abzuschaffen befohlen; Ingleichen / was Wir mit Herabsetzung der Sech-

ser auf zwey- und der Dreyer auf einen Pfennig Anno 1701. verfüget; und wiederum in eben diesem Jahre die gängliche Verruffung angeordnet / auch
deshalber Unser Mandata ergehen lassen; Nicht minder / was gestalt Wir am 21. sten Maji 1702. solchen Verruff auff geschärfte Maasse renoviret
haben; Als Wir aber auch bewegende Ursachen gefunden / sothane Mandata und Anschläge / in etwas und auf wenige Zeit zu mildern; und be-

Wandel / zu dulden / daß jene / die Sechser / vor Drey Pfennige / und die Dreyer vor anderthalben Pfennig / bis auf den 1. Junij ietztlaufenden Jahres /
genommen und toleriret werden sollen; Solchem nach haben Wir einer Nothdurfft zu seyn / erachtet / Unsern getreuen Unterthanen und Schutz-

Verwandten / ingleichen denen / so in Unserm Churfürstenthum und Landen / handeln und wandeln / solches zu vernemen zu geben / mit ernstlichem
Befehl / daß bis auf vorgedachten 1. Jun. diese Toleranz und Gültigkeit der Sechser auf Drey Pfennige / und der Dreyer auf anderthalben Pfennig be-

obachtet / doch aber bey denen in vorigen Mandaten enthaltenen Straffen / niemand sich gelüsten lassen soll / selbige einem andern vor höher / als hier-
innen nach gelassen / aufzudringen / oder auch unterm Vorwand / man wolle sie wieder so hoch annehmen / vor voll zu zuschlagen / sondern allerdings und
ledialich iedermann bey diesem Ansaße verbleiben / nach Eintretung ober nur gedachter Zeit / die vollständige und endliche Verruffung hiermit zugleich

verfüget / und die Beambten und Einnehmer bey Vermeidung der sonst unabwehrlichen erfolgender Entsetzung von ihren Nemtern und Einnahmen
auch Confiscation sothaner Sorten / verbunden seyn sollen / hierüber unverbrüchlich zu halten. Wornach sich also ein ieder zu achten / auch vor
Schimpff und Schaden zu hüten hat / und geschicht hieran Unser erstler Will und Meynung. Zu Uhrkund mit Unserm Königl. Chur-Secret bestie-

gelt / und geben zu Dresden / am 11. April. Anno 1708.

AUGUSTUS REX.



Egon Fürst zu Fürstenberg.

Christian Bernhardt, S.

FK 17 2 198 x 3047506

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Gen Zucht im Zuchtstande

Ersttes Heft

110



Er Friedrich Augustus / von Gottes Gnaden König / Herzog zu Sachsen / Sächlich / Cleve / und Berg / auch Ungern und Meißphalen / des Heil. Röm. Reichs Erb-

Marschall und Chur-Fürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meißen und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Befürsteter Graff zu Henneberg / Graff zu der Mark Herr zu Ravensberg / etc. Entbieten allen und jeden Unsern Prelaten / Grafen / Herren / denen von der Ritter- und Ambr-Leuthen / Schössern / Verwalttern / Bürgermeistern / Richten und Schuldtheissen / auch insgemein Gruß / Gnade / und geneigten Willen / und fügen ihnen hiedurch zu wissen : Demnach Wir glaubwürdig Preussischen und Chur-Fürstlich Brandenburgischen rothen 6. Pfenniger und 3. Pfenniger / sich abermahl häufigen; So sind Wir zwar wohlerrinnert / was massen Wir dergleichen Brandenburgische Münze / in Anno 1666 Confiscation dergleichen Sorten / auch Bestrafung derer Einführere / selbige abuschaffen befohlen; Ingleichen / in Anno 1701. verfüget; und wiederum in eben diesem Jahre die gänzlich auf zwey- und der Dreyer auf einen Pfennig Anno 1701. verfüget; und wiederum in eben diesem Jahre die gänzlich deshalb Unser Mandata ergchen lassen; Nicht minder / was gestalt Wir am 21. sten Maji 1702. solchen Verrückten haben; Als Wir aber auch beweagende Ursachen gefunden / sothane Mandata und Anschläge / in etwas und an nannte Königl. Preussische und Churfl. Brandenburgische Sechser und Dreyer in so weit / sonderlich an denen Wandel / zu dulden / daß jene / die Sechser / vor Drey Pfennige / und die Dreyer vor anderthalben Pfennig / bis genommen und toleriret werden sollen; Solchem nach haben Wir einer Nothdurfft zu seyn / erachtet / Unser Verwandten / ingleichen denen / so in Unserm Churfürstenthum und Landen / handeln und wandeln / solches zu Befehl / daß bisß auf vorgedachten 1. Jun. diese Toleranz und Gültigkeit der Sechser auf Drey Pfennige / und der Dreyer / doch aber bey denen in vorigen Mandaten enthaltenen Straffen / niemand sich gelüsten lassen soll / selb innen nach gelassen / aufzubringen / oder auch unterm Vorwand / man wolle sic wieder so hoch annehmen / vor vol lediglich ieder mann bey diesem Ansätze verbleiben / nach Eintretung aber nur gedachter Zeit / die vollständige und auch Confiscation sothaner Sorten / verbunden seyn sollen / hierüber unerschütterlich zu halten. Wornach Schimpff und Schaden zu hüten hat / und geschicht hieran Unser ernstest Will und Meynung. Zu Uhrkund in gelt / und geben zu Dresden / am 11. April. Anno 1708.

AUGUSTUS REX.



Christian Bernhardt, S.

